

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

8. Jahrgang

Freitag, den 15. November 2013

Nummer 13/2013 – Woche 46



Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Allgemeinverfügung der Bürgermeisterin über die Teileinziehung von Abschnitten der Gemeindestraßen Seite 3
- Information und Bekanntmachung zur Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Gebührensatzung der Gemeinde Planebruch Seite 6
- Satzung über die Veränderungssperre Bebauungsplangebiet „Wind“ Gemeinde Golzow Seite 8
- Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge Seite 8
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Planetal Seite 10
- Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2013 Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung), Bekanntmachungsanordnung Seite 11
- Teileinziehungsverfügung Gemarkung Grabow, Flur 3, Flurstück 90, Flurkarte Seite 12
- Einladung zur Versammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck am 11.12.2013 und Bekanntmachungsanordnung Seite 13
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Planetal Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Allgemeinverfügung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Teileinziehung von Abschnitten der Gemeindestraßen Borner Weg, Raiffeisenstraße, Schulze-Delitzsch-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Ernst-Thälmann-Straße und Görzker Straße im Ortsteil Wiesenburg (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes)

I.

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Straßenbaulastträger und zuständige Straßenbaubehörde der Gemeindestraßen Borner Weg, Raiffeisenstraße, Schulze-Delitzsch-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Ernst-Thälmann-Straße und Görzker Straße im Ortsteil Wiesenburg. Aufgrund § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) ist die Allgemeinverfügung zur Teileinziehung von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

I.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Ich verfüge die Teileinziehung von Abschnitten der Gemeindestraßen im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Grundlage des Beschlusses Nr. 173-29/13 der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark vom 18.6.2013

**Borner Weg, Raiffeisenstraße, Schulze-Delitzsch-Straße,
Thomas-Müntzer-Straße, Ernst-Thälmann-Straße
und Görzker Straße im Ortsteil Wiesenburg
der Gemeinde Wiesenburg/Mark
(siehe Anlage zwei Flurkartenauszüge)**

Nummern der Straßen im Straßenverzeichnis der Gemeinde Wiesen-
burg/Mark, OT Wiesenburg:

00102 (Borner Weg); 00111 (Schulze-Delitzsch-Straße); 00112 (Thomas-Müntzer-Straße); 00103 (Ernst-Thälmann-Straße); 00106 (Görzker Straße)

Örtliche Lage:

Görzker Straße:

Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstücke 3, 26, 629, 654, 943 (teilweise)

Ernst-Thälmann-Straße:

Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstücke 236, 237, 294 (teilweise), 297, 298/4, 299/3 (teilweise)

Borner Weg:

Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstücke 279 (teilweise), 284

Gemarkung Wiesenburg, Flur 2, Flurstück 111 (teilweise)

Raiffeisenstraße:

Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 247 (teilweise)

Schulze-Delitzsch-Straße:

Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstücke 247 (teilweise), 270, 1013

Thomas-Müntzer-Straße:

Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 247 (teilweise)

Die o.g. Flächen sind Bestandteil der genannten Straßen, die als öffentliche Gemeindestraße gewidmet sind.

Mit der Teileinziehung erlischt für die betreffenden Straßenabschnitte der Gemeingebrauch durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (Lieferverkehr frei). Der Abschnitt der Ernst-Thälmann-Straße zwischen der Belziger Landstraße und dem Borner Weg bleibt für den Linienverkehr des ÖPNV frei.

Im Übrigen bleiben dort die Eigenschaften als öffentliche Straßen und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Bestimmungen, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten bestehen, bleiben diese unberührt.

I.3 Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

I.4 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekanntgemacht. Sie wird im Amtsblatt „Flämingbote“ veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung am 15.11.2013 in Kraft.

I.5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Bauamt, Zimmer 05), Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark:

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Dienstag | 9.00- 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00- 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00- 12.00 Uhr |

eingesehen werden.

II. Begründung

Eine Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Die der Teileinziehung unterliegenden Straßen haben ausschließlich die Funktion von Anliegerstraßen. Mit der Teileinziehung soll im Ergebnis des Straßenausbaus von Abschnitten der Schulze-Delitzsch-Straße, der Raiffeisenstraße und der Görzker Straße für den dort stattfindenden öffentlichen Verkehr ein Mehr an Sicherheit geschaffen werden. Ein Bedürfnis, etwa die Straßenabschnitte weiter mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t zu befahren, ist – abgesehen vom Lieferverkehr für die Anwohner – nicht ersichtlich. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der durch die Teileinziehung bewirkten Sicherung und Ordnung des öffentlichen Verkehrs sowie der Minderung von Beeinträchtigungen der Anwohner durch das Verkehrsaufkommen.

Es sind in der Zeit der Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung vom 12.7.2013 bis zum 20.10.2013 keine Einwendungen erhoben worden.

Der Straßenabschnitt wird daher teileingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsgültigkeit der Allgemeinverfügung bleibt davon jedoch unberührt.

Wiesenburg, den 23.10.2013

Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark



Anlage 1/2 der
Allgemeinverfügung vom 23.10.2013
zur Teileinziehung von
Abschnitten der GemeindestraÙen
im Ortsteil Wiesenburg

Gemarkung Wiesenburg, Flur 1
(Karte ohne MaÙstab)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Information und Bekanntmachung zur Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Am 31.03.2012 ist die „SEPA-Verordnung“ der EU in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung ist es, einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area) zu schaffen. Das bedeutet, dass bargeldlose Zahlungen europaweit innerhalb der Teilnehmerländer einheitlich standardisiert werden.

Dazu wird die bisher verwendete deutsche Bankleitzahl durch eine internationale Bankleitzahl BIC (Business Identifier Code) und die bisherige Kontonummer durch eine internationale Kontonummer IBAN (International Bank Account Number) ersetzt.

Aus diesem Grunde wird das in Deutschland bekannte Lastschriftverfahren durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt.

Bereits erteilte Einzugsermächtigungen gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark werden zu einem so genannten SEPA-Lastschriftmandat umgestellt, **ohne dass Sie etwas veranlassen müssen**. Bei allen SEPA-Lastschriftverfahren werden eine Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer **DE30WBM0000009226** mit angegeben.

Ab dem **01.12.2013** stellt die Gemeinde Wiesenburg/Mark auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um.



Klembt
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Gebührensatzung der Gemeinde Planebruch

Auf der Grundlage des §3 BbgKVerf des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/2007,Nr.19 S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/2013, Nr. 9) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/2005 S. 170) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/2013, Nr.18) hat die Gemeindevertretung Planebruch für die Nutzung

- des Gemeindehauses im OT Cammer, Im Park 2
 - des Gemeindehauses im OT Damelang-Freienthal, Dorfstr. 32
 - des Gemeindehauses im OT Damelang-Freienthal, Freienthal 30
- durch Dritte folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Räume der Gemeindehäuser in den OT Cammer und Damelang-Freienthal durch Dritte sowie den Verleih der Festzeltgarnituren werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind 1 Tag vor Benutzung fällig.

§ 2

Entgelte

(1) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung ohne Gewinnerzielung:

im Gemeindehaus OT Cammer und OT Damelang –Freienthal, Freienthal 30

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für alle privaten Nutzer | 150,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 75,00 € |
| b) für Vereinsmitglieder (gesamte Nutzung) | 75,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 35,00 € |
| für Vereinsmitglieder (nur AWO-Raum) | 35,00 € pro Tag |
| c) für Vereine | 10,00 € pro Veranstaltung |
| d) für regelmäßige Veranstaltungen der Vereine: | |
| – sportliche Veranstaltungen | 5,00 € pro Veranstaltung |
| – mehr als 2 Veranstaltungen pro Woche | 15,00 € pro Woche |

im Gemeindehaus OT Damelang

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für alle privaten Nutzer | 100,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 50,00 € |
| b) für Vereinsmitglieder | 50,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 25,00 € |
| c) für Vereine | 10,00 € pro Veranstaltung |
| d) für regelmäßige Veranstaltungen der Vereine: | |
| – sportliche Veranstaltungen | 5,00 € pro Veranstaltung |
| – mehr als 2 Veranstaltungen pro Woche | 15,00 € pro Woche |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung mit Gewinnerzielung:
a) für Gesundheits- und Vorsorgekurse **10,00 €** pro Veranstaltung
b) für sonstige Veranstaltungen **mind. 100,00 €**,
abhängig von Personenzahl
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Reinigung durch die Nutzer. Für eine notwendige nachträgliche Reinigung beträgt das Entgelt für Nutzer aus
§2 (1) a), b) und c) **10,00 €** pro Stunde
§2 (1) d) **2,00 €** pro Veranstaltung
§2 (2) a) **10,00 €** pro Veranstaltung
§2 (2) b) **35,00 €** pro Veranstaltung
- (4) Für den Verleih der Festzeltgarnituren beträgt das Entgelt für alle privaten Nutzer
je Bank **0,50 €**
je Tisch **2,00 €** pro Ausleihe.
- (5) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

§3**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Planebruch vom 13. März 2012 außer Kraft.

Brück, den 11.10.2013



Christian Großmann
Amtsdirektor
Amt Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung über die Veränderungssperre Bebauungsplangebiet „Wind“ Gemeinde Golzow gemäß § 14 und §16 BauGB

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt aufgrund von § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I 07,Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr.19), und der §§14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl.I Nr. 52 vom 1.10.2004 S.2414), zuletzt geändert am 22.Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl.I Nr. 39 vom 29.7.2011, S.1509), nachfolgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Golzow hat am 15.10.2013 beschlossen, für das Gebiet Gemarkung Desmathen Flur 1 und Gemarkung Pernitz Flur 1 (siehe Anlage 1) einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Planungsziel:

- Ausweisung eines Sondergebietes Wind mit Baufenstern für die Standorte der Windkraftanlagen unter Berücksichtigung von kurzen Wegeverbindungen und geringem Erschließungsaufwand
- Festsetzung Maß der baulichen Nutzung/Höhenbegrenzung
- Koordinierung der anstehenden Ausgleichsmaßnahmen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke, gelegen in der Gemeinde Golzow, Gemarkung Desmathen Flur 1 und in der Gemarkung Pernitz Flur 1.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 2 gekennzeichnet. Der Geltungsbereich entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Wind“ dessen Aufstellung die Gemeindevertretung am 8.10.2013 mit Beschluss-Nr.: G-30-288/13 beschlossen hat.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffene Gebiet dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

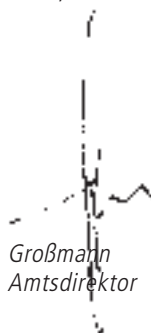
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Brück, den 30. Oktober 2013



Großmann
Amtsdirektor

Verfahren Bebauungsplan „Wind – Golzow“ Gemeinde Golzow Aufstellung Flurstücke Plangebiet

Gemarkung Desmathen, Flur 1

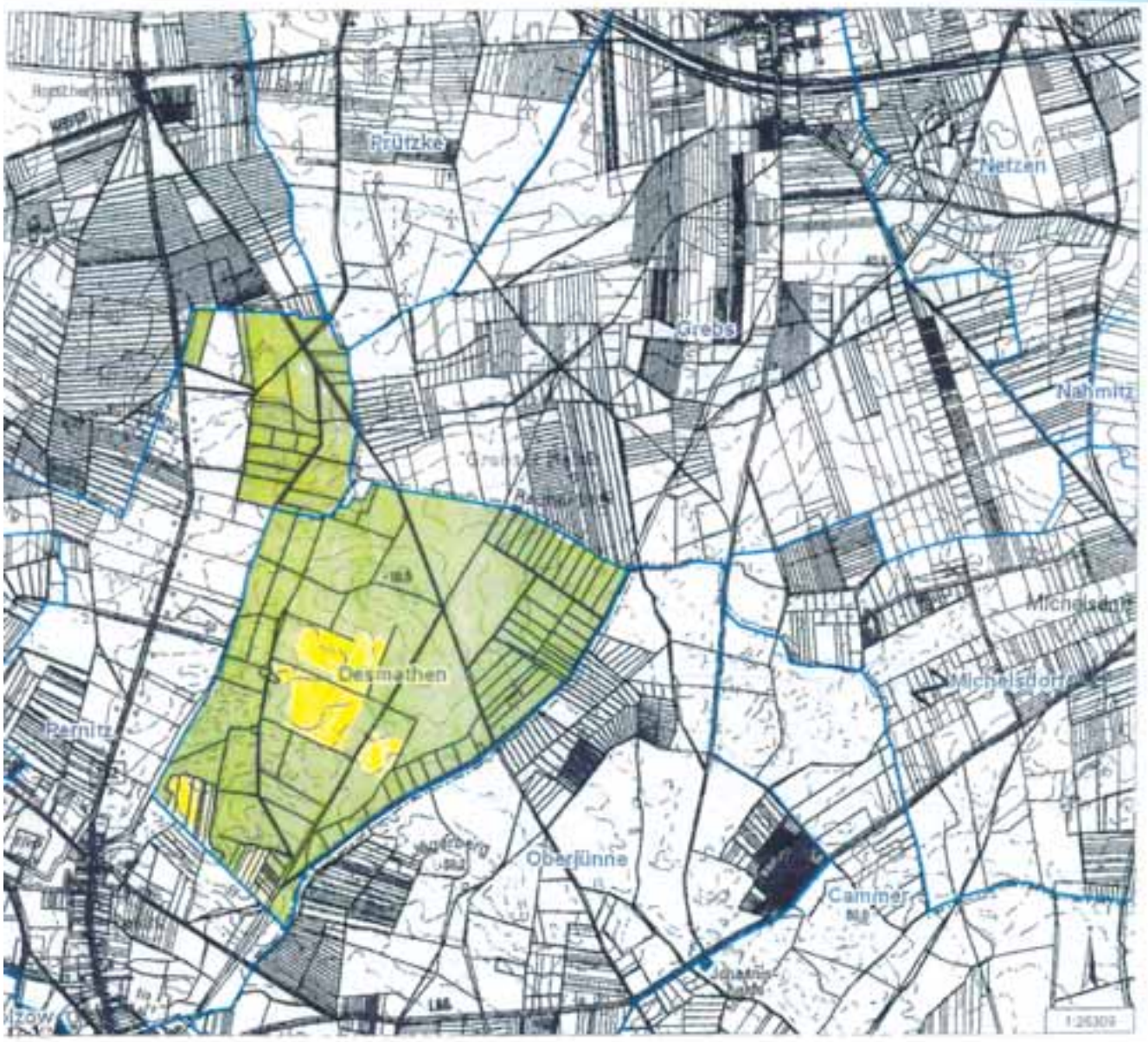
Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Gemarkung Pernitz, Flur 1

Flurstück 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 136, 137, 138, 139,

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Mulage 2



*Aufstellung Bauantrag
"Wind - Gatzow"
Gemeinde Gatzow
Plangebiet*

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 – Zweites Gesetz – zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12-15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Golzow ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgende Verband genannt.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Gemeinde Golzow legt die durch den Verband festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die Grundstücksfläche in Quadratmetern zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ **0,000625 € je m²**.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und in einem Jahresbetrag am 01.07. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben bzw. werden Änderungen nach dem Fälligkeitstermin festgesetzt, ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Golzow zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge vom 02.12.2008 außer Kraft.

Brück, den 30. Oktober 2013



Christian Großmann
Amtsleiter

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **November 2013** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.09.13 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2013, Beschluss Nr. 01/05-2013
- Grundsatzbeschluss zur Neugründung eines Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes, Beschluss Nr. 03/09-2013

Brück, den 14.10.2013

Großmann
Verbandsvorsteher



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2013

Im Zeitraum vom 02.12.2013 bis 20.12.2013 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch.

Die Ablesung erfolgt im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahe und Reckahn).

Ablesungen erfolgen jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2013. Diese werden zum Jahresanfang 2014 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2014 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2014 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2013 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des WAV „Hoher Fläming“ vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie unseren Ablesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugewandten Ablesezettel ausgefüllt an den TAZV „Freies Havelbruch“ zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß der geltenden Satzung geschätzt werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Keding
kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“

Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin
Tel: 03382/730748
Fax: 03382/730762
E.mail: energie@lehnin.de

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S.286) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 21.10.2013 nachfolgende Satzung:

§ 1 Gebührensatz

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 313 v. H. |
| b) für die Grundstücke des Grundvermögens | |
| Grundsteuer B | 375 v. H. |

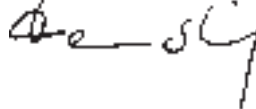
Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Niemeck, den 22.10.2013

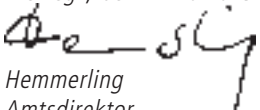


Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ am 21.10.2013 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 22.10.2013



Hemmerling
Amtsleiter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Teileinziehungsverfügung

Es ist nach § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl S. 218), durch

Teileinziehung

die Widmung der in der

Gemarkung Grabow

gelegenen Teilstrecke des öffentlichen Weges

Gemarkung Grabow, Flur 3, Flurstück 90, ab dem Flurstück 26 bis zur Gemarkungsgrenze Niemeck,

mit der Maßgabe einzuschränken, dass ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger und Zugmaschinen festgesetzt wird. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, der vertraglich gebundene Entsorgungsverkehr (Müll, Abwasser usw.), Fahrzeuge des Rettungswesen sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Begründung:

Die Teileinziehung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vorzunehmen.

Ein Lageplan mit Darstellung der zur Teileinziehung vorgesehenen Teilstrecke des Weges ist beigefügt.

Die Teileinziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Niemeck, Der Amtsdirektor, Großstraße 6, 14823 Niemeck geltend zu machen.

Niemeck, den 22.10.2013
Im Auftrag

(Griesbach)




Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Einladung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck für den 11. Dezember 2013, 19.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemeck, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemeck, Großstraße 7 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Feststellungen

- 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
- 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
- 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
- 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 11. September 2013
- 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift

3. Information und Beratung

- 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
- 3.2. Bericht des Betriebsführers

4. Beschlüsse

- 4.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012
Beschlusnummer 69-13/13
- 4.2. Verwendung des Jahresergebnisses 2012
Beschlusnummer 70-13/13
- 4.3. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012
Beschlusnummer 71-13/13
- 4.4. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung 2013
Beschlusnummer 72-13/13

4.5. Wirtschaftsplan 2014

Beschlusnummer 73-13/13

4.6. Festsetzung des Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2014

Beschlusnummer 74-13/13

4.7. Gebührenkalkulation 2014 / 2015

Beschlusnummer 75-13/13

5. Einwohnerfragestunde

6. Sonstiges

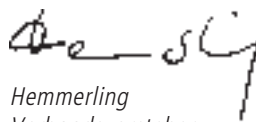
Niemeck, 15. Oktober 2013

gez. Dr. Linthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 11. Dezember 2013 an.

Niemeck, 15. Oktober 2013



Hemmerling
Verbandsvorsteher

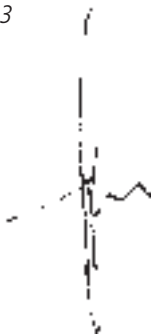
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **November 2013** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.09.13 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2013, Beschluss Nr. 01/05-2013
- Grundsatzbeschluss zur Neugründung eines Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes, Beschluss Nr. 03/09-2013

Brück, den 14.10.2013

Großmann
Verbandsvorsteher



Ende der amtlichen Bekanntmachungen